



Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab 01.01.2024

Am 25. September 2022 wurde von Volk und Ständen der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze angenommen.

Gerne möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren.

Geltende Steuersätze	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7 %	3.8 %

Saldosteuersätze	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
	0.1%	0.1%
	0,6 %	0,6 %
	1,2 %	1,3 %
	2,0 %	2,1 %
	2,8 %	3,0 %
	3,5 %	3,7 %
	4,3 %	4,5 %
	5,1 %	5,3 %
	5,9 %	6,2 %
	6,5 %	6,8 %

Rechnungsstellung

Massgebend für den anzuwendenden Mehrwertsteuer-Satz ist der Zeitpunkt, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Somit ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung für den Steuersatz relevant. Das heisst, dass für eine Leistung, die noch im Jahr 2023 erbracht wird und die Rechnung erst im Jahr 2024 geschrieben wird, gilt noch der alte Mehrwertsteuersatz. Für Leistungen die ab 01.01.2024 erbracht werden, gelten die neuen Sätze.

Falls Sie eine Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbringen, so ist der auf die Zeit nach dem 31. Dezember 2023 entfallende Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar. Sie müssen also für Leistungen, die Ihr Unternehmen ab dem 01. Januar 2024 erbringen wird, mit den neuen Steuersätzen fakturieren. Wenn immer möglich empfehlen wir Ihnen alle noch im 2023 erbrachten Leistungen per 31.12.2023 zu fakturieren, nötigenfalls mit Akontorechnungen.



MAHRER TREUHAND AG

Beispiel:

Den Umsatz aus einem vom 01.09.2023 bis zum 31.08.2024 laufenden Servicevertrag müssen Sie also zu einem Drittel zum alten Satz und zu zwei Dritteln zum neuen Satz versteuern. Erstreckt sich die Dienstleistung über die Steuersatzerhöhung hinaus, so muss diese anteilmässig in Rechnung gestellt werden.

Stellen Sie beim Einsatz einer Software sicher, dass diese rechtzeitig angepasst ist.

Registrierkassen

Bitte achten Sie darauf, dass ab 01.01.2024 beim Einsatz einer Registrierkasse, der Mehrwertsteuersatz entsprechend angepasst ist und auf dem Kassenbon korrekt ausgewiesen wird.

Buchhaltung

Buchhaltung durch Mahrer Treuhand AG

Sie müssen nichts unternehmen.

Buchhaltung mit Infoniqa ONE 50 (ehemals Sage 50, Sesam)

Wir werden Ihnen im Herbst 2023 ein Angebot für die neue Softwareversion zukommen lassen. Ebenfalls erhalten Sie von uns den angepassten Mandanten 2024. Führen Sie bitte den Geschäftsjahreswechsel auf das Jahr 2024 nicht selbst durch.

Buchhaltung mit Fremdsoftware

Bitte stellen Sie sicher, dass in Ihrer Software rechtzeitig die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

MWST-Abrechnung

In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023, für das 2. Semester 2023 und für den Monat Juli 2023 kann zum ersten Mal mit den neuen Mehrwertsteuersätzen gegenüber der ESTV abgerechnet werden.

Weiterhin geltendes

Anforderungen an eine Rechnung

- ▲ Korrekter Firmenname des Leistungserbringers
- ▲ MWST-Nr., resp. UID-Nr. des Leistungserbringers
- ▲ Korrekter Firmenname des Leistungsempfängers
(Bei Beträgen bis CHF 400.00 kann bei Kassenzettel und Coupons von Registrierkassen aus Gründen der Praktikabilität auf die Angabe verzichtet werden.)
- ▲ Datum oder Zeitraum der Leistung
- ▲ Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- ▲ Entgelt für die Leistung
- ▲ Steuerbetrag und korrekter MWST-Satz